Landgericht Neuruppin

Geschäftsverteilungsplan

für die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Neuruppin

ab **1. Januar 2026**

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Neuruppin werden bearbeitet von

6 Zivilkammern
1 Kammer für Handelssachen
1 Kammer für Baulandsachen
5 Strafkammern
1 Strafvollstreckungskammer

(Beschluss 19/2026 vom 27.10.2026 mit Wirkung zum 01.11.2026)

Diese Netzversion wird regelmäßig aktualisiert. Wegen der Vielzahl von Daten sind Irrtümer nicht auszuschließen. Verbindlich ist daher allein das bei den Präsidiumsunterlagen geführte schriftliche Exemplar mit seinen Änderungen.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Grundsätze zur Geschäftsverteilung	3
I.	Geltungsbereich	3
II.	Zeitpunkt für die Zuständigkeitsbestimmung	3
III.	Zuständigkeit nach Erledigung der Sache	3
IV.	Kollisionsregelung	3
V.	Einsatz von Assessorinnen und Assessoren sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags	4
B.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	5
I.	Zuständigkeit und Besetzung der Spruchkörper	5
II.	Allgemeine Regelungen für die Zivilkammer und die Kammer für Handelssachen	13
III.	Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen und Baulandsachen	18
C.	Strafsachen	25
I.	Verteilung	25
II.	Verteilung nach Sachzusammenhang	25
III.	Grundsätze der Verteilung im Turnus	25
IV.	Spezielle Regelungen der Verteilung im Turnus	26
V.	Zuständigkeit und Besetzung der Strafkammern	29
D.	Vertretungsregelungen	36
I.	Es werden vertreten	36
II.	Vertretung außerhalb der Sitzung	37
III.	Vertretung in der Zivilkammer innerhalb der mündlichen Verhandlung	37
IV.	Vertretung in der Strafkammer innerhalb der Hauptverhandlung	38
V.	Ergänzungsrichterinnen und -richter	39
VI.	Verhinderung	39
E.	Güterrichterinnen und -richter	40
F.	Bereitschaftsdienst	41

A. Allgemeine Grundsätze zur Geschäftsverteilung

I. Geltungsbereich

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten der Kammern des Landgerichts Neuruppin ab dem 1. Januar 2026 sowie den im Landgerichtsbezirk Neuruppin konzentriert eingerichteten gemeinsamen richterlichen Bereitschaftsdienst durch gesonderten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte.

Soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wird, verbleibt es für die vor diesem Zeitpunkt eingegangenen Sachen bei den für das Jahr 2025 getroffenen Zuständigkeitsregelungen.

II. Zeitpunkt für die Zuständigkeitsbestimmung

Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Zuständigkeit der Kammer ist der Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Landgericht.

III. Zuständigkeit nach Erledigung der Sache

Die Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z. B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig.

IV. Kollisionsregelung

Ist eine Richterin oder ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, so hat der Einsatz in einer Strafkammer Vorrang. Ist eine Richterin oder ein Richter gleichzeitig mehreren Zivilkammern oder mehreren Strafkammern zugewiesen, so hat der Einsatz in der Kammer Vorrang, der die

Richterin oder der Richter mit dem höheren Arbeitskraftanteil zugewiesen ist, bei gleich großem Arbeitskraftanteil hat der Einsatz in der Kammer Vorrang, die nach der Bezifferung dieses Geschäftsplanes die niedrigere Bezeichnung aufweist.

V. Einsatz von Assessorinnen und Assessoren sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags in den ersten sechs Monaten der richterlichen Tätigkeit

Für die ersten sechs Monate der richterlichen Tätigkeit einer Richterin oder eines Richters auf Probe mit voller Arbeitskraft wird ein fiktiver Arbeitskraftanteil von 0,7 zu Grunde gelegt. Für den Fall des Einsatzes in einer Zivilkammer, ist dieser bei der Berechnung der Turnuslänge der jeweiligen Kammer heranzuziehen. Bei in Teilzeit tätigen Richterinnen und Richtern auf Probe berechnet sich der fiktive Arbeitskraftanteil der richterlichen Tätigkeit unter Zugrundelegung von 0,7 der sich aus der Teilzeit ergebenden Arbeitskraft. Vorstehendes ist auf Richterinnen und Richter kraft Auftrags entsprechend anzuwenden.

B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

I. Zuständigkeit und Besetzung der Spruchkörper

1. Zivilkammer (3,35 Arbeitskraftanteile)

Zuständigkeit:

a) besondere Sachgebiete:
 - bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Vergütungsansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und die HOAI maßgeblich ist
 - bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen

b) erstinstanzliche Streitigkeiten aus Ausschreibungen von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB

c) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Pulfrich (1,0)
stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht Glushko (0,8; zugleich Pressesprecherin)
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Dr. Mai (0,55; zugleich Baulandkammer und Güterichterin)
	Richterin Bosch (1,0)

2. Zivilkammer (1,75 Arbeitskraftanteile)

Zuständigkeit:

a) besondere Sachgebiete (berücksichtigt Eingänge ab dem 01.01.2021):
 - erbrechtliche Streitigkeiten
 - Veröffentlichungsstreitigkeiten

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung

c) Verfahren nach § 14 TMG

d) Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Zwangsvollstreckungsverfahren

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Kalbow (0,5; zugleich Vorsitzender der 3. Zivilkammer)
stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht I. le Claire (0,75)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht Schumacher (0,5)

3. Zivilkammer (2,35 Arbeitskraftanteile)

Zuständigkeit:

a) besondere Sachgebiete:
 - bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Heilbehandlungen

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Kalbow (0,5; zugleich Vorsitzender der 2. Zivilkammer)
stellv. Vors.:	Richter am Landgericht U. le Claire (1,0)
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Röstel (0,5 ohne Anrechnung auf den Turnus, zugleich Strafvollstreckungskammer)
	Richter Dr. Jung (0,85 01.04.2026 bis 31.10.2026; zugleich 5. Zivilkammer)

4. Zivilkammer (0,9 Arbeitskraftanteile)

Zuständigkeit:

a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte
b) Klagen auf Erlass eines Vollstreckungsurteils gemäß § 722 ZPO
c) Beschwerden in Abschiebehaftsachen
d) Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte, soweit sie nicht ausdrücklich der 2., 5. oder 6. Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen zugeteilt sind
e) alle in die Zuständigkeit einer Zivilkammer fallenden Sachen, soweit sich keine andere Zuständigkeit aus der Geschäftsverteilung ergibt

Besetzung:

Vorsitzender:	Präsident des Landgerichts Stark (0,3; zugleich Verwaltung)
stellv. Vors.:	Richter am Landgericht Leppich (0,3; zugleich 1. Strafkammer, Verwaltung)
Beisitzer:	Richter am Landgericht Eckert (0,3; zugleich 5. Zivilkammer und Verwaltung)

5. Zivilkammer (1,45 Arbeitskraftanteile)

Zuständigkeit:

a) besondere Sachgebiete:
 - bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften
 - insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung

c) Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren sowie in Verfahren nach dem Polizei- und Ordnungsrecht

d) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des Landgerichts Cerreto (0,5; zugleich Verwaltung)
stellv. Vors.:	Richter am Landgericht Eckert (0,3; zugleich 4. Zivilkammer und Verwaltung)
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Döring-Pauckert (0,5)
	Richter Dr. Jung (0,15 vom 01.04.2026 bis 31.10.2026; zugleich 3. Zivilkammer)

6. Zivilkammer (2,2 Arbeitskraftanteile)

Zuständigkeit:

a) besondere Sachgebiete:
 - bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen
 - Rechtsstreitigkeiten nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung

c) Verfahren nach § 15 BNotO

d) Beschwerden nach § 54 BeurkG

e) Notarkostensachen (§ 127 GNotKG)

f) Berufungssachen, die vom Bundesgerichtshof aufgehoben und an eine andere Berufungskammer des Landgerichts zurückverwiesen wurden

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Kraatz (0,5; zugleich Kammer für Handelssachen)
stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht Leeuwestein (1,0)
Beisitzer:	Richter Perner (0,7 vom 01.11.2026 bis 30.04.2027; ab 01.05.2027 1,0)

7. Kammer für Handelssachen:

Zuständigkeit:

a) bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten als Handelssachen im Sinne des § 95 GVG des ersten und zweiten Rechtszuges vor der Kammer für Handelssachen
b) alle übrigen der Kammer für Handelssachen nach dem Gesetz zugewiesenen gerichtlichen Entscheidungen.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Kraatz (0,5; zugleich Vorsitzender der 6. Zivilkammer)
Handelsrichter:	Handelsrichter Andreas Rosenthal
	Handelsrichter Bernd Jarczewski
	Handelsrichter Wolfgang Bastian
	Handelsrichter Andreas Reiner Leske
	Handelsrichter Stephan Greiner-Petter
	Handelsrichter Thoralf Uebach
	Handelsrichter René Wenzel
	Handelsrichter Axel Kröger

8. Kammer für Baulandsachen:

Zuständigkeit:

Verfahren, die in dem Baugesetzbuch und in § 10 der Verordnung des Ministers der Justiz vom 2. September 2014 über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen (GVBl. II 2014 Nr. 16, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2024, GVBl. II 2024 Nr. 13) aufgeführt sind.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schönherr (0,1; zugleich Vorsitzende der 4. Strafkammer und Verwaltung)
stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht Dr. Mai (0,1 zugleich 1.Zivilkammer und Güterichterin)
Beisitzer:	Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kirschnick

II. Allgemeine Bestimmungen für die Zivilkammern und die Kammer für Handelssachen

Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern erfolgt zunächst nach besonderen Sachgebieten. Liegen solche nicht vor, erfolgt die Verteilung im Turnusverfahren.

1. Grundsätzliches:

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Arreste, einstweilige Verfügungen und selbstständige Beweisverfahren sowie die in schiedsgerichtlichen Verfahren gemäß §§ 1025 ff. ZPO anfallenden Sachen.

b) Die Zuständigkeit aus besonderen Sachgebieten der 1., 2., 3., 5. oder 6. Zivilkammer ist auch dann gegeben, wenn sich die Ansprüche aus abgetretenem oder übergegangenem Recht ableiten oder von einer Partei kraft Amtes geltend gemacht werden.

c) Die Zuständigkeit aus besonderen Sachgebieten umfasst auch Vergütungsansprüche von und Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe sowie Sachverständige, wenn der Anspruch im Zusammenhang mit Beratung oder Bearbeitung in dem betreffenden Sachgebiet steht.

2. Begriffsbestimmungen:

a) **Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) oder soweit Vollstreckungsgegenklagen gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde betroffen sind; letztere nicht soweit eine andere Kammer im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans zuständig ist. Zu dem Sachgebiet gehören auch **Kapitalanlagesachen**. Dies sind im Sinne der Geschäftsverteilung bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Anlageberatungsleistungen von selbständigen Vermittlern und aus dem Erwerb von Fondsanteilen oder von Unternehmensbeteiligungen sowie von kapitalbildenden Lebensversicherungen eingebunden in fondsgebundene Renten- oder Finanzierungskonzepte als Anlage- und/oder Steuerspargeschäfte; hierunter fallen nicht rein gesellschaftsrechtliche Ansprüche ohne Bezug zum Vorgang des Erwerbs der Anlage.

b) **Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (Bau- und Architektensachen)** im Sinne der Geschäftsverteilung sind alle Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herrühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder

Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat - unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren. Zu dem Sachgebiet gehören auch Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärterverträgen, soweit darin eine Partei die Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat.

c) **Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen** im Sinne der Geschäftsverteilung sind sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. Zu dem Sachgebiet gehören auch Amtshaftungsansprüche gegen Berufsgenossenschaften (Durchgangsarzt) und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen. Hierzu zählen auch Ansprüche wegen des Inverkehrbringens von Medizinprodukten und Arzneimitteln.

d) **Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer. Zu dem Sachgebiet gehören auch Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, selbst soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.

e) **Erbrechtliche Streitigkeiten** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten gemäß § 27 Abs. 1 ZPO, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben. Dazu gehören weiter Streitigkeiten wegen Verfügungen unter Lebenden auf den Todesfall, insbesondere wegen Schenkungen zur vorweggenommenen Erbfolge sowie solche erbrechtliche Streitigkeiten, die nicht den Eintritt des Erbfalls bedingen, wie der schuldrechtliche Anspruch des Erbschaftskäufers gem. § 2374 BGB sowie Streitigkeiten wegen des Rechts auf Widerruf einer in einem Erbvertrag vorgenommenen Erbeinsetzung, Klagen wegen der Ansprüche des Erben gegen den Testamentsvollstrecker auf Nachlassverzeichnung gem. § 2215 BGB und auf Schadensersatz nach § 2219 BGB.

f) **Veröffentlichungsstreitigkeiten** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen. Zu den Veröffentlichungen gehören auch Veröffentlichungen in digitalen Medien. Umfasst sind auch presserechtliche Gegendarstellungsansprüche sowie Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext.

g) **Insolvenzstreitigkeiten** im Sinne der Geschäftsverteilung sind solche Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Art. 6 I der VO (EU) 015/848 über Insolvenzverfahren erfasst werden. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. InsO, Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsführer wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG a.F. bzw. §§ 15a und 15b InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 2 Nr. 6 AktG a.F. bzw. § 93 Abs. 2 AktG oder die §§ 130a, 177a HGB a.F. bzw. § 177a HGB sowie Klagen, mit denen nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130a, 177a HGB a.F. und 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden. Nicht erfasst sind Feststellungklagen nach den §§ 180 ff. InsO.

3. Werden einzelne mit einer Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person der Beklagten bzw. des Beklagten oder der Anspruchsgegnerin bzw. des Antragsgegners.

4. Nebensachen (z.B. Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung, Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens, Widerklage etc.) folgen der Hauptsache, mit der sie zusammenhängen. Ist oder war bereits ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängig werdenden Eilantrag sowie für das Hauptsacheverfahren die Kammer zuständig, die mit dem Eilverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Sachen erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird ein Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz von derselben Kammer bearbeitet.

5. Maßgebend für die Reihenfolge der Eintragungen der E-Akten durch die Eingangsgeschäftsstelle ist die sich aus dem Prüfprotokoll der jeweiligen Sache ergebende Uhrzeit des Eingangs auf dem Server (lokale Serverzeit). Bei zeitgleichem Eingang unterschiedlicher Sachen richtet sich die Einordnung nach der zutreffenden Schreibweise der Bezeichnung der Beklagten bzw.

des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht in alphabetischer Reihenfolge, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle stehenden.
Für den Fall, dass ein Verfahren in Papierform mit oder ohne vorherige elektronische Abgabenachricht an das Landgericht abgegeben (etwa Mahnverfahren) wird oder ein Neueingang in Papierform vorliegt, ist der Eingang der Papierakte bzw. der Neueingang in Papierform maßgeblich. Sind diese Sachen bis 11.30 Uhr (Stichzeit) an einem nicht dienstfreien Arbeitstag eingegangen, gelten sie als um 11.30 Uhr eingegangen. Sachen, die nach 11.30 Uhr eingehen, gelten als am nächstfolgenden, nicht dienstfreien Arbeitstag um 11.30 Uhr eingegangen. Die Einordnung richtet sich dann nach der zutreffenden Schreibweise der Bezeichnung des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht in alphabetischer Reihenfolge, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle stehenden.
Wird ein elektronisch geführtes Verfahren durch Anzeige der Abgabe und Speicherung der Akte auf dem Bereitschaftsdienstlaufwerk abgegeben, dann ist für den Zeitpunkt des Eingangs der jeweils spätere (Eingang der Anzeige oder Speicherung der Akte auf dem Bereitschaftsdienstlaufwerk) maßgeblich.

6. Eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn

a) bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens die Kammer Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat und die Nachricht hiervon an die Parteien abgegangen ist oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen wurde,

b) bei Bestimmung eines frühen ersten Termins die Nachricht hiervon an die Parteien abgegangen ist,

c) über einen das Verfahren betreffenden Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung, eines Arrests oder im selbstständigen Beweisverfahren entschieden ist oder

d) das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten seit der Vorlage der Akten an die Kammer dem Präsidium zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt oder einer anderen Kammer zur Übernahme zugeleitet worden ist, wobei die vorgenannte Frist erst mit Eingang der Anspruchs- bzw. Klagebegründung zu laufen beginnt.

e) Dies gilt nicht, wenn

- eine Anspruchs- bzw. Klagebegründung nicht vorliegt,
- die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,
- die Sache nach § 7 Aktenordnung weggelegt ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, es sei denn, die Sache fällt unter ein besonderes Sachgebiet, für das diese Kammer nicht mehr zuständig ist, oder wenn die Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden war (z.B. § 36 ZPO).

7. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit einer Kammer entscheidet nach Vorlage des Spruchkörpers, der das Verfahren abgeben will, das Präsidium.

8. Es ist die Kammer zu einer Prozessverbindung nach § 147 ZPO berufen, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen worden ist. Dabei ist auf den Eingangszeitpunkt der Klage bei der Eingangsgeschäftsstelle des Landgerichts abzustellen. Bei gleichzeitigem Eingang ist die Kammer mit der jeweils niedrigsten numerischen Bezeichnung zur Entscheidung berufen. Für den Fall, dass wenigstens ein Verfahren eine Spezialzuständigkeit aufweist, ist die Kammer zur Entscheidung berufen, in der das Verfahren mit der Spezialzuständigkeit eingegangen ist.

9. Die Entscheidung über die Akteneinsichtsgesuche nach § 299 Abs. 2 ZPO sowie Auskunftsersuchen von Behörden gemäß Art. 35 Abs.1 GG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 8 Satz 2 DSG Bbg ist durch den Präsidenten des Landgerichts den Vorsitzenden der jeweiligen Zivilkammern bzw. dem jeweiligen Einzelrichter übertragen, die oder der mit der Sache befasst sind. Dies betrifft Akteinsichts- und Auskunftsgesuche für anhängige und rechtskräftig abgeschlossene Verfahren.

III. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen und Baulandsachen

1. Für die Zivilkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt. Turnussachen sind alle Verfahren, die keinem besonderen Sachgebiet unterfallen.

Am Turnus nehmen die 1., 2., 3., 5. und 6. Zivilkammer teil, wobei einstweilige Verfügungen und Arreste, die auf die 5. Zivilkammer entfallen würden, der 6. Zivilkammer zugewiesen werden.

Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Sachen aus den ihnen jeweils zugewiesenen besonderen Sachgebieten allgemeine Turnussachen (allgemeine O-Sachen und allgemeine OH-Sachen) zugewiesen werden.

2. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangen Verfahren abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

3. Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:

a) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer Besetzung, in dem die Arbeitskraftanteile mit 10 multipliziert (AKA x 10 = TL) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet wird.

b) Den Verfahren wird die nachfolgende Wertigkeit zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden.

Arzthaftungssachen, Personen-haftungs- und Honorarforderungen, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren	12,5 Punkte
Bau- und Architektensachen	12,5 Punkte

Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen	4,4 Punkte
Bank- und Finanzgeschäfte	5,7 Punkte
Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen und Kapitalanlagesachen	7,9 Punkte
Notarkostensachen (§ 127 GNotKG)	5,7 Punkte
Handelsvertretersachen	5,7 Punkte
Berufungssachen	5,4 Punkte
Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	3,7 Punkte
sonstige Beschwerden	1,8 Punkte
sonstige Zivilsachen erster Instanz (einschließlich einstweiliger Verfügungs- und Arrestverfahren sowie selbstständige Beweisverfahren)	5,7 Punkte
Veröffentlichungsstreitigkeiten	5,7 Punkte
Insolvenzstreitigkeiten	5,7 Punkte

Erbrechtliche Streitigkeiten	5,7 Punkte
Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz	5,7 Punkte
Streitigkeiten nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz	5,7 Punkte

c) Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren als sonstige Zivilsache (5,7 Punkte) zu bewerten. Eine eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten.

Jede Kammer bekommt, beginnend mit der 1. Zivilkammer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert.

Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren entsprechend Satz 1 bedient sind und sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand null oder einen Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren zugewiesen.

d) Verfahren aus besonderen Sachgebieten werden der Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.

e) Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:

(1) Die nach der letzten Stichzeit angefallenen Neueingänge werden mit Ausnahme der Regelungen unter B.III.3.e) (6) täglich bis 11.30 Uhr gesammelt und wie folgt geordnet:

- Verfahren aus besonderen Sachgebieten,
- allgemeine Turnussachen.

(2) Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln B.III.3. den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Klagen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit einer Kammer begründet ist und dann mit den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist.

(3) Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

(4) Der Turnus wird für das jeweilige Geschäftsjahr an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.

(5) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangen Vorgänge bearbeitet werden.

(6) Folgende Verfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer **sofort** eingetragen:

- Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren,
- Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird, sowie
- selbstständige Beweisverfahren, in denen die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird, behauptet wird,
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren sowie in Verfahren nach dem Polizei- und Ordnungsgesetz.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.

(7) Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH) sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln.

(8) Ruhende, unterbrochene oder weggelegte Sachen bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und funktionell zuständig ist.

(9) Dies gilt ebenso für zurückverwiesene Sachen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist, sowie dann, wenn nach Abgabe, Ablehnung einer Übernahme oder Verweisung die gleiche Sache erneut anhängig wird. Sie sind sonst ebenso wie abgetrennte Verfahren - mit Anrechnung auf den Turnus - wie Neueingänge zu behandeln.

(10) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).

(11) Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer (besonderes Sachgebiet) besteht, ist an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurück zu buchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen bis der Malus in voller Höhe ausgeglichen ist.

(12) Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Eine erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.

(13) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses.

(14) Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.

4. Das Präsidium bestimmt zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres die Turnuslänge der einzelnen Kammern durch Beschluss entsprechend B. III. 3. a). Hat sich die Turnuslänge im Vergleich zum vorherigen Stichtag verringert, so vergibt das Präsidium durch Beschluss Bonuspunkte. Maßgeblich ist dabei die durchschnittliche Kammerbesetzung im jeweiligen Quartal. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine ganze Richterarbeitskraft 600 Punkten entspricht.

Ein **Bonus** berechnet sich wie folgt: - 600 x AKA Reduzierung Kammer

Hat sich die Turnuslänge im Vergleich zu dem vorherigen Stichtag erhöht, vergibt das Präsidium durch Beschluss Maluspunkte. Maßgeblich ist dabei die durchschnittliche Kammerbesetzung im jeweiligen Quartal. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine ganze Richterarbeitskraft 600 Punkten entspricht. Auf eine Richterin oder einen Richter auf Probe in den ersten sechs Monaten der richterlichen Tätigkeit findet diese Regelung keine Anwendung.

Ein **Malus** berechnet sich wie folgt: 600 x AKA Erhöhung Kammer

Zu den gleichen Stichtagen gleicht das Präsidium durch Beschluss die systembedingt nicht sofort in forum^{STAR} verbuchten Bonus- oder Maluspunkte aus, die von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen sind.

Die so festgestellten Bonus- oder Maluspunkte werden bei der Kammer am 10. Arbeitstag des auf den Beschluss folgenden Monats verbucht.

Die Turnuslänge der Kammern wird zum 01.11.2026 wie folgt festgelegt:

1. Zivilkammer	3,35 Richter	Turnuslänge: 34 Punkte
2. Zivilkammer	1,75 Richter	Turnuslänge: 18 Punkte
3. Zivilkammer	2,35 Richter	Turnuslänge: 24 Punkte
5. Zivilkammer	1,45 Richter	Turnuslänge: 15 Punkte
6. Zivilkammer	2,20 Richter	Turnuslänge: 22 Punkte

Zum Ausgleich der durch Änderung der Kammerbesetzung hervorgerufenen Änderungen in den Turnuslängen gemäß Abschnitt B.III.4. des Geschäftsverteilungsplans zum 01.10.2026 ist nicht veranlasst, da die Besetzung der Kammern konstant war.

Es wird festgestellt, dass zum Ausgleich der systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbuchten und in der gesondert von der Eingangsgeschäftsstelle geführten Exceltabelle der bis zum 01.10.2026 erfassten Verfahren

- die 1. Zivilkammer einen Bonus von 62,5 Punkten,
- die 2. Zivilkammer einen Bonus von 1,8 Punkten und
- die 5. Zivilkammer einen Bonus von 5,7 Punkten.

erhalten.

5. Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

6. Maßgeblich für die Fortschreibung der Kontostände der jeweiligen Kammern bei der Turnusberechnung ist der jeweils letzte Posteingang in 2025.

7. Die ab dem 01.01.2021 im Turnus angelegte Reihenfolge der Konten 1. Zivilkammer, 2. Zivilkammer, 3. Zivilkammer, 5. Zivilkammer und 6. Zivilkammer wird weitergeführt.

C. Strafsachen

I. Verteilung

Die Strafsachen werden nach den Zuständigkeiten des § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht), des § 41 JGG, § 74b GVG (Jugendkammer), des § 74c GVG (Wirtschaftsstrafkammer), nach dem Sachzusammenhang und im Turnusverfahren verteilt.

II. Verteilung nach Sachzusammenhang

Ist bei einer Kammer gegen einen Beschuldigten bereits ein erstinstanzliches Verfahren anhängig, ist diese Kammer auch für alle weiteren erstinstanzlichen Verfahren gegen den Beschuldigten zuständig. Dies gilt nicht

- für die Verfahrensabschnitte des Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahrens und
- soweit für das eingehende Verfahren die spezielle Zuständigkeit des § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht), des § 41 JGG, §74b GVG (Jugendkammer) oder des 74c GVG (Wirtschaftsstrafkammer) begründet ist, die für das bereits anhängige Verfahren nicht begründet ist,
- die Sache durch das Revisionsgericht zurückverwiesen wurde oder
- in dem bereits anhängigen Verfahren Feststellungen nach Zurückverweisung bindend geworden sind oder die Hauptverhandlung bereits begonnen hat.

III. Grundsätze der Verteilung im Turnus

1. Dem **Turnus A** werden alle zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Strafsachen der 1. Instanz zugewiesen, in denen sich zumindest eine Beschuldigte bzw. ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei dem Landgericht in dieser Sache in **Untersuchungshaft** befindet, einstweilig untergebracht ist, nach § 72 Abs. 4 JGG oder § 71 Abs. 2 JGG untergebracht oder in dieser Sache Überhaft notiert ist, soweit sie nicht gemäß §§ 74 Abs. 2, 74 b und c GVG gesondert zugewiesen sind, nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören, durch das Revisionsgericht zurückverwiesen wurden oder einer Kammer nach Sachzusammenhang zugewiesen sind. An diesem Turnus nehmen die 1., die 2. und die 3. Strafkammer teil.

2. Dem **Turnus B** werden alle zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Strafsachen der 1. Instanz zugewiesen, die nicht der Turnusregelung des Turnus A unterfallen und die nicht gemäß §§ 74 Abs. 2, 74b und 74c GVG gesondert zugewiesen sind, nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören, durch das Revisionsgericht zurückverwiesen wurden oder einer

Kammer nach Sachzusammenhang zugwiesen sind. An diesem Turnus nehmen die 1. und die 2. Strafkammer teil.

3. Dem **Turnus C** werden alle zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Berufungen gegen Entscheidungen der Strafrichter des Landgerichtsbezirks Neuruppin zugewiesen, soweit sie nicht gemäß § 74 b GVG gesondert zugewiesen sind, nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören oder zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Jugendkammer gehören oder durch das Revisionsgericht zurückverwiesen wurden. An diesem Turnus nehmen die **4. und die 5. Strafkammer** teil.

4. Dem **Turnus D** werden alle zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Neuruppin zugewiesen, soweit sie nicht gemäß § 74 b und c GVG gesondert zugewiesen sind, nach § 41 JGG zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Jugendkammer gehören oder durch das Revisionsgericht zurückverwiesen wurden. An diesem Turnus nehmen die **4. und die 5. Strafkammer** teil.

IV. Spezielle Regelungen der Verteilung im Turnus:

1. Den an den Turnussen teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich von der Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen. Dieser werden von der Posteinlaufstelle alle beim Landgericht eingehenden Anklagen oder Antragsschriften zugeleitet.

Die Eingangsgeschäftsstelle erteilt keine Auskunft über den aktuellen Turnusstand, mit Ausnahme gegenüber dem Präsidenten, seiner Vertreterin, der mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernentin oder dem Dezernenten. Vorgenannte erteilen den Vorsitzenden der Strafkammern auf Anfrage Auskunft.

Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingangsstempel des Landgerichts - Posteinlaufstelle - maßgeblich. Innerhalb des Landgerichts verbundene und übernommene Verfahren (z.B. §§ 13 Abs. 2, 209 Abs. 2, 209a StPO, § 40 Abs. 2 - 4 JGG) gelten als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsgeschäftsstelle zugeht; sie werden vorab berücksichtigt. Gehen mehrere Sachen am gleichen Tage ein, wird die Reihenfolge des Eingangs durch das Alter der Beschuldigten oder des Beschuldigten bestimmt, beginnend mit der oder dem Jüngsten.

2. In der nach C.IV.1. vorgesehenen Reihenfolge werden die Eingänge mit einer fortlaufenden Nummer (Kennzahl) versehen. Die Kennzahl beginnt am Anfang eines jeden Tages neu.

3. Für abgetrennte Verfahren bleibt die vor Abtrennung zuständige Kammer zuständig. Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO und abgetrennte Verfahren, für die die gleiche Kammer des Landgerichts zuständig bleibt, werden nicht gesondert gezählt.

4. Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

5. An jedem Tag stellt die Eingangsgeschäftsstelle vor der Bearbeitung der Eingänge des Vortages zunächst, d.h. vor der Zuteilung einer an dem Vortag eingegangenen Sache an eine Kammer, fest, ob alle am Tag vor dem Vortag eingegangenen Sachen zugeteilt sind. Hiernach werden alle am Vortag eingegangenen Sachen, die nicht einem Turnus zugewiesen sind, den Kammern zugeteilt. Danach werden zunächst die dem Turnus A zugewiesenen Sachen, sodann die dem Turnus B, sodann die dem Turnus C und schließlich die dem Turnus D zugewiesenen Sachen zugeteilt.

6. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

7. Die Verteilung innerhalb der fortlaufenden Turnusse richtet sich nach C.IV.8. i. V. m. Anlage 1 (Turnus A), Anlage 2 (Turnus B), Anlage 3 (Turnus C) und Anlage 4 (Turnus D). Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Kennzahl der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt.

Für jede erstinstanzliche Sache, die einer Strafkammer gemäß §§ 74 Abs.2, 74 b und c GVG gesondert zugewiesen ist oder die nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehört, in der sich zumindest eine Beschuldigte oder ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei dem Landgericht in dieser Sache im Sinne von C.III.1. dieses Geschäftsverteilungsplans in Untersuchungshaft befindet, einstweilig untergebracht ist oder nach § 72 Abs. 4 JGG oder § 71 Abs. 2 JGG untergebracht ist, wird der jeweiligen Strafkammer im Turnus A das nächste freie Feld belegt.

Ab 01.10.2026:
Im Turnus A werden die ersten zwei eingehenden Sachen, für die die 1. Strafkammer nach dem Jahresgeschäftsverteilungsplan 2026 zuständig wäre, der 3. Strafkammer zugewiesen. Im Übrigen bleibt der Turnus unberührt.

Im Falle einer Abgabe ist die Sache unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei den nächsten ihr nach dem Turnus zufallenden Zuteilungen an der nächsten freien Stelle zwei Eingänge in einem Feld zugewiesen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft eine bereits bei dem Landgericht anhängige Anklage zurück und klagt sie die Sache anschließend zumindest gegen eine oder einen der früheren Angeschuldigten vor einer Strafkammer erneut an, so ist die Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der die Sache nach erstmaliger Anklageerhebung vor Rücknahme der Anklage zuletzt anhängig war. Dies gilt nicht, wenn bei neuerlicher Anklageerhebung erstmals eine Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit nach dem Gesetz angerufen wird und dies eine andere Strafkammer im Sinne des Geschäftsverteilungsplans ist. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus auch bei der Kammer, die für die neuerliche Anklage zuständig ist.

8. Ein Turnus umfasst jeweils zehn Eingänge.

Im **Turnus A** werden die Eingänge unter Berücksichtigung der Regelungen in C.IV. 7. und C.V.2.c. fortlaufend der 1., 2. und 3. Strafkammer zugeteilt.

Im Turnus B werden die Eingänge unter Berücksichtigung der Regelungen in C.IV. 7. und C.V. 2.c fortlaufend der 1 und 2 zugeteilt.

In den **Turnussen C** und **D** werden die Eingänge unter Berücksichtigung der Regelungen in C. IV. 7. und C. V.2. c fortlaufend der 4. und 5. Strafkammer zugeteilt.

9. Wie neu eingehende Sachen werden behandelt:
 - Wiederaufnahmeverfahren,
 - Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an das Landgericht zurückverwiesen oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO vor dem Landgericht eröffnet werden, soweit nicht das Revisions- bzw. Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt hat,
 - Wird auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß § 210 Abs. 2 StPO das Hauptverfahren bei dem Landgericht eröffnet und bestimmt das Beschwerdegericht, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat, so ist die Strafkammer zuständig, die nach diesem Geschäftsplan im Falle der Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO einzutreten hätte, soweit nicht

das Beschwerdegericht eine andere Kammer bestimmt hat.

V. Zuständigkeit und Besetzung der Strafkammern

1.Strafkammern mit Ausnahme der Zuständigkeit für zurückverwiesene Verfahren

1. Strafkammer:

Zuständigkeit:

a. zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörende Strafsachen der 1. Instanz im Turnus A und B
b. Haftbeschwerden, soweit nicht gemäß § §§ 74c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer oder gemäß § 41 JGG bzw. § 74c GVG die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist,
c. Beschwerden in Kostensachen, ohne Kostengrundentscheidungen
d. Beschwerden in Bußgeldverfahren
e. in § 41 Abs.1 S.3 BDSG bezeichnete Verfahren

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Klinge (1,0)
stellv. Vors.	Richter am Landgericht Leppich (0,6; zugleich 4. Zivilkammer und Verwaltung)
Beisitzer:	Richterin am Landgericht van Dyk-Santana (0,75; zugleich Strafvollstreckungskammer)
	Richterin Kornbusch (1,0)

2. Strafkammer:

Zuständigkeit:

a. in § 41 Abs. 1 und Abs. 2 JGG bezeichnete Sachen (Jugendkammer) sowie der Jugendkammer gemäß §§ 26, 74 b GVG zugewiesene Jugendschutzsachen

b. zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörende Strafsachen der 1. Instanz in den Turnussen A und B

c. Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen mit Ausnahme der Beschwerden in Kostensachen

d. bei der Vollstreckung notwendig werdende gerichtliche Entscheidungen gemäß § 83 Abs. 2 JGG

Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Landgericht Ph. Schumacher (1,0; zugleich Vorsitzender der Strafvollstreckungskammer)
stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht Hellmeier (1,0)
Beisitzerin:	Richterin Hafen (1,0)

3. Strafkammer:

Zuständigkeit:

a. Geschäfte der Strafkammern gemäß §§ 74 Abs. 2 und 74c GVG
b. zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörende Strafsachen der 1. Instanz im Turnus A
c. zur Zuständigkeit der Strafkammer gemäß § 74c GVG als Wirtschaftsstrafkammer gehörende Sachen der 2. Instanz, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Beschluss- und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 73 Abs. 1 GVG/
d. alle übrigen Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die 1. Strafkammer oder die 2. Strafkammer zuständig ist
e. der Strafkammer nach § 77 Abs. 3 GVG zugewiesene Entscheidungen

Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Burzer (1,0)
stellv. Vors.:	Richter am Landgericht Elliesen (1,0)
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Brinkema (1,0)

4. Strafkammer:

Zuständigkeit:

a. Berufungen gegen die Entscheidungen der Strafrichter des Landgerichtsbezirks im Turnus C
b. Berufungen gegen die Entscheidungen der Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Strafkammer begründet ist, im Turnus D

Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schönherr (0,4; zugleich Vorsitzende der Baulandkammer und Verwaltung)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht van Dyk-Santana, Richterin gemäß § 76 Abs. 6 GVG

5. Strafkammer:

Zuständigkeit:

a Berufungen gegen die Entscheidungen der Strafrichter des Landgerichtsbezirks im Turnus C
b. Berufungen gegen die Entscheidungen der Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Strafkammer begründet ist, im Turnus D

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Ch. Schmidt (1,00)
Beisitzer: Richterin am Landgericht van Dyk-Santana Richterin gemäß § 76 Abs. 6 GVG

40. Strafkammer (01.10.2026 bis 31.12.2026, längstens jedoch bis zum Abschluss der Strafverfahren, in denen vor dem 31.12.2026 die Hauptverhandlung begonnen wurde):

Zuständigkeit:
Die zehn Strafverfahren der 4. Strafkammer und die 30 Verfahren der 5. Strafkammer, die jeweils am längsten in der jeweiligen Kammer anhängig sind und für die am 10.09.2026 kein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist.

Besetzung:

Vorsitzender: Richter am Landgericht Kattenstroth (1,0)
Beisitzer: Richterin am Landgericht van Dyk-Santana gemäß § 76 Abs. 6 GVG

Strafvollstreckungskammer:

Zuständigkeit:

alle nach § 78a GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Sachen

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Ph. Schumacher (zugleich Vorsitzender der 2. Strafkammer)
stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht Röstel (0,5; zugleich 3. Zivilkammer)
Beisitzerin:	Richterin van Dyk-Santana (0,25; zugleich 1. Strafkammer)

2. Regelungen zur Behandlung zurückverwiesener Strafverfahren

a) Für erstinstanzliche Strafsachen der jeweils in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte A genannten Kammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO erstmals an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, ist die jeweils in der Spalte B genannte Kammer zuständig. Für erstinstanzliche Strafsachen, die nach einer Entscheidung der in Spalte B genannten Kammer erneut von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, ist die jeweils in Spalte C genannte Kammer zuständig.

A	B	C
1. Strafkammer	3. Strafkammer	2. Strafkammer
2. Strafkammer	1. Strafkammer	3. Strafkammer
3. Strafkammer	2. Strafkammer	1. Strafkammer

b) Für zweitinstanzliche Strafsachen der jeweils in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte A genannten Kammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO erstmals an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, ist die jeweils in der Spalte B genannte Kammer zuständig. Für zweitinstanzliche Strafsachen, die nach einer Entscheidung der in Spalte B genannten Kammer erneut von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, ist die jeweils in Spalte C genannte Kammer zuständig.

A	B	C
2. Strafkammer (Verfahren in den in § 41 Abs. 1 und Abs. 2 JGG bezeichneten Sachen sowie die der Jugendkammer gem. § 74 b GVG zugewiesenen Sachen)	1. Strafkammer	3. Strafkammer
3. Strafkammer	2. Strafkammer	1. Strafkammer
4. Strafkammer	5. Strafkammer	2. Strafkammer
5. Strafkammer	4. Strafkammer	2. Strafkammer

c) Für die unter C.V.2.lit a), b) genannten Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil der entscheidenden Kammer (auch teilweise) aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer zurückverwiesen hat, wird der Kammer, an die das zurückverwiesene Verfahren gelangt, auf dem jeweiligen Turnusblatt nach Maßgabe der Regelungen zu C. III. das nächste freie Feld belegt.

D. Vertretungsregelungen

I. Es werden vertreten:

1. die 1. Zivilkammer durch die 2., die 3., die 6., die 4. und die 5. Zivilkammer,
 die 2. Zivilkammer durch die 1., die 6., die 3., die 5. und die 4. Zivilkammer,
 die 3. Zivilkammer durch die 6., die 4., die 5., die 1. und die 2. Zivilkammer,
 die 4. Zivilkammer durch die 5., die 1., die 2., die 3. und die 6. Zivilkammer,
 die 5. Zivilkammer durch die 4., die 2., die 1., die 6. und die 3. Zivilkammer sowie
 die 6. Zivilkammer durch die 3., die 5., die 4., die 2. und die 1. Zivilkammer,

 soweit nachfolgend keine andere Vertretung geregelt ist.

2. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen wird durch den Vorsitzenden der 4. Zivilkammer, durch die Vorsitzende der 5. Zivilkammer durch den Vorsitzenden der 1. Zivilkammer und durch den Vorsitzenden der 2. Zivilkammer vertreten.

3. Die 1. Strafkammer wird durch die 2. Strafkammer, nachrangig durch die 3. Strafkammer vertreten.

 Die 2. Strafkammer wird durch die 3. Strafkammer, nachrangig durch die 1. Strafkammer vertreten.

 Die 3. Strafkammer wird durch die 1. Strafkammer, nachrangig durch die 2. Strafkammer vertreten.

 Die Vorsitzende der 4. Strafkammer wird durch Richter am Landgericht Kattenstroth und, nachrangig durch den Vorsitzenden der 5. Strafkammer vertreten.

 Der Vorsitzende der 5. Strafkammer wird durch Richter am Landgericht Kattenstroth und nachrangig durch die Vorsitzende der 4. Strafkammer vertreten.

 Der Vorsitzende der Hilfsstrafkammer wird durch die Vorsitzende der 4. Strafkammer, nachrangig durch den Vorsitzenden der 5. Strafkammer vertreten.

4. Die Strafvollstreckungskammer wird durch die 3. Strafkammer, nachrangig durch 2.

Strafkammer vertreten.

5. In der Kammer für Baulandsachen wird Richterin am Landgericht Dr. Mai durch Richter am Landgericht Leppich vertreten. Das richterliche Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch den Richter am Verwaltungsgericht Gutfrucht (Verwaltungsgericht Potsdam) vertreten.

6. Sofern die oder der Vorsitzende einer Kammer nicht innerhalb der eigenen Kammer vertreten werden kann, tritt die oder der Vorsitzende der in D.I. an erster Stelle aufgeführten Vertretungskammer oder, falls auch diese oder dieser verhindert ist, die zu dessen Vertretung berufene Richterin oder Richter der Vertretungskammer als Mitglied und stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein. Ist auch dann die Vertretung nicht geregelt, treten die vorerwähnten Mitglieder der an zweiter, dritter oder vierter Stelle aufgeführten Vertretungskammern ein.

II. Vertretung außerhalb der Sitzung

1. Wird eine Kammer außerhalb der Sitzung durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig, so treten in der Reihenfolge ihres Dienstalters (maßgeblich ist die Erstverplanung) zuerst die Beisitzer und sodann die oder der Vorsitzende der Vertretungskammer, beginnend in jedem Vertretungsfall mit der oder dem Dienstjüngsten, in die vom Ausfall betroffene Kammer ein; bei gleichem Dienstalter nach der Geburt, beginnend mit der Jüngeren oder dem Jüngeren. Anstelle des Dienstalters tritt bei Richterinnen und Richtern auf Probe und Richterinnen und Richtern kraft Auftrages der Tag der erstmaligen Berufung in das Richterverhältnis. Eine Richterin oder Richter auf Probe oder kraft Auftrags gilt immer als dienstjünger als eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit.

2. Zur Vertretung ist zunächst die jeweils an erster Stelle aufgeführte Vertretungskammer berufen, die jeweils folgende Kammer erst an zweiter, dritter oder vierter Stelle. Falls hiernach die Vertretung nicht gewährleistet ist, tritt bei einem Vertretungsfall in einer Zivilkammer die keiner Zivilkammer zugeordnete Beisitzerin oder Beisitzer mit dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Familiennamen in die vom Ausfall betroffene Kammer ein. Bei einem Ausfall in einer Strafkammer ist Vertretende oder Vertreter die keiner Strafkammer zugeordnete Beisitzerin oder Beisitzer mit dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Familiennamen.

III. Vertretung in der Zivilkammer innerhalb der mündlichen Verhandlung

1. Wird eine Zivilkammer für eine Sitzung durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern

beschlussunfähig, so treten nacheinander die Mitglieder (Beisitzer und Vorsitzende) der Vertretungskammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters (maßgeblich ist die Erstverplanung) - im Rotationsprinzip - beginnend mit der oder dem Dienstjüngsten in die vom Ausfall betroffene Kammer ein, bei gleichem Dienstalter nach dem Geburtsdatum, beginnend mit der oder dem Jüngeren. Anstelle des Dienstalters tritt bei Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags der Tag der erstmaligen Berufung in das Richterverhältnis.

2. Zur Vertretung ist zunächst die jeweils an erster Stelle aufgeführte Vertretungskammer berufen, die jeweils folgenden Zivilkammern erst an zweiter, dritter oder vierter Stelle.

3. Falls auch hiernach die Vertretung nicht gewährleistet ist, tritt bei einem Vertretungsfall die keiner Zivilkammer zugeordnete Beisitzerin oder Beisitzer mit dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Familiennamen in die vom Ausfall betroffene Kammer ein.

4. Hat eine Kammer an einem Tage mehrere Vertreter zu entsenden, so geht der in der vorstehenden Rangfolge bestimmte an früherer Rangstelle stehende Vertretungsfall vor. Bei verbleibenden Kollisionen ist die ziffernmäßig vorgehende Kammer zu vertreten.

5. Zur Vertretung in einer Sitzung werden die Beisitzer in keinem Fall herangezogen, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft beim Landgericht Neuruppin und im Übrigen bei einem Amtsgericht tätig sind.

IV. Vertretung in der Strafkammer innerhalb der Hauptverhandlung

1. Wird eine Strafkammer für eine Sitzung durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig, so treten nacheinander die Beisitzer der Vertretungskammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters (maßgeblich ist die Erstverplanung), beginnend in jedem Vertretungsfall mit der oder dem Dienstjüngsten, in die vom Ausfall betroffene Kammer ein, bei gleichem Dienstalter nach dem Geburtsdatum, beginnend mit der oder dem Jüngeren. Anstelle des Dienstalters tritt bei Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrages der Tag der erstmaligen Berufung in das Richterverhältnis.

2. Falls hiernach die Vertretung nicht gewährleistet ist, tritt bei einem Vertretungsfall der keiner Strafkammer zugeordnete Beisitzer nach alphabetischer Reihenfolge, beginnend für das Jahr 2026 mit „Q“ ein.
Ist die erstberufene Vertreterin oder der erstberufene Vertreter verhindert, tritt die oder der in der Reihe nächstberufene und nicht verhinderte Vertreterin bzw. Vertreter an diese Stelle und wird sodann im aktuellen Vertretungsturnus von der Liste gestrichen. Im nächsten Vertretungsfall wird die Reihe mit der oder dem zuvor Verhinderten fortgesetzt.

Zur Vertretung in einer Sitzung werden die keiner Strafkammer zugeordneten Beisitzer in keinem Fall herangezogen, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft beim Landgericht Neuruppin und im Übrigen bei einem Amtsgericht tätig sind.

3. Hat eine Kammer an einem Tag mehrere Vertreter zu entsenden, so geht der in der vorstehenden Rangfolge bestimmte an früherer Rangstelle stehende Vertretungsfall vor. Bei verbleibenden Kollisionen ist die ziffernmäßig vorgehende Kammer (auch vor der Strafvollstreckungskammer) zu vertreten.

V. Ergänzungsrichterinnen und -richter

In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung Richter am Landgericht Eckert bestimmt. Bei seiner Verhinderung sind als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter die Lebenszeitrichter der Zivilkammern nach aufsteigendem Dienstalter berufen. Nicht als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter herangezogen werden die Vorsitzenden der Zivilkammern.

Bei einer Heranziehung ist über eine Entlastung der betroffenen Kammer durch Präsidiumsbeschluss zu entscheiden.

VI. Verhinderung

Eine Vertreterin oder ein Vertreter ist dann verhindert, wenn sie oder er zu dem Zeitpunkt, in dem die Notwendigkeit einer Vertretung ihr oder ihm bekannt gegeben wird, bereits zu einer Sitzung ihrer oder seiner Kammer oder einer Einzelrichtersitzung eingeteilt ist oder vom Präsidenten des Landgerichts für verhindert erklärt worden ist. Eine Güterrichterin oder ein Güterichter ist verhindert, wenn der Vertretungsfall an dem Tag eine Woche vor dem Vertretereinsatz oder danach eintritt und in diesem Zeitpunkt ein Güterichtertermin für den Tag der Vertretung anberaumt ist. Maßgeblich für die Fristberechnung sind die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB. Der Einsatz als Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder Arbeitsgemeinschaftsleiter (auch im Nebenamt) steht der Teilnahme an einer Sitzung gleich.

E. Güterichterinnen und -richter

Für Güteverfahren nach § 278 Absatz 5 ZPO sowie nach § 36 Absatz 5 FamFG für am Landgericht Neuruppin und den Amtsgerichten Neuruppin, Oranienburg, Perleberg, Prenzlau, Schwedt/Oder und Zehdenick anhängige Verfahren ist eine Güterichterstelle am Landgericht Neuruppin eingerichtet. Güterichterinnen und Güterichter des Landgerichts Neuruppin sind:

- Richterin am Amtsgericht Heide (0,15)
- Richterin am Amtsgericht Steineke (0,05)
- Richterin am Amtsgericht Zahlbaum (0,05)
- Richterin am Landgericht Dr. Mai (0,1)
- Richterin am Amtsgericht (st.V.d.D.) Goldack (0,05)

F. Bereitschaftsdienst

Der im Landgerichtsbezirk Neuruppin konzentriert eingerichtete gemeinsame richterliche Bereitschaftsdienst wird durch das Präsidium des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte fortlaufend zu diesem Geschäftsverteilungsplan durch gesonderten Beschluss geregelt.

Richterinnen und Richter auf Probe im ersten Jahr ihrer Tätigkeit werden vom gemeinsamen richterlichen Bereitschaftsdienst ausgenommen.

Wird der richterliche Bereitschaftsdienst über die gesamten Osterfeiertage oder die gesamten Weihnachtsfeiertage oder an Silvester mit Neujahr geleistet, bleibt die Bereitschaftsdienstrichterin oder der Bereitschaftsdienstrichter beim nächsten Bereitschaftsdienstturnus außer Betracht, soweit eine ganze Woche übernommen wird.

Der Wechsel des Bereitschaftsdienstes erfolgt an dienstfreien Tagen bis 10:00 Uhr.

Im Falle einer Inanspruchnahme als berufene Vertreterin oder berufener Vertreter der Bereitschaftsdienstrichterin oder des Bereitschaftsdienstrichters behält sich das Präsidium vor, über eine mögliche Abgeltung des Bereitschaftsdienstes für den nächsten Turnus im Einzelfall zu entscheiden.

Die Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes für die Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist nicht erforderlich. Die Feststellung beruh auf den bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin erfolgten Mitteilung der Leitenden Oberstaatsanwältin vom 18.11.2024, wonach die Dezernenten nächtliche Durchsuchungsanordnungen der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen als Ausnahmefälle einordnen.

An Wochentagen – mit Ausnahme von dienstfreien Tagen – findet jeweils von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr ein Bereitschaftsdienst in Angelegenheiten betreffend besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 2 Nr. 4-6 BbgPsychKG, § 1831 Abs. 4 BGB–und § 1631b Abs. 2 BGB sowie Fixierungen i. S. v. § 171a StVollzG statt. Für Anträge, die nach Ende der allgemeinen Öffnungszeiten der Gerichte bis 21.00 Uhr eingehen, findet an Wochentagen für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in Strafverfahren, Verfahren nach dem BbgPolG, Verfahren nach §§ 312, 151 Ziff. 6 und 7 FamFG, dem StVollzG und dem IfSG ein Bereitschaftsdienst statt.

Die Öffnungszeiten aller Gerichte des Landgerichtsbezirks Neuruppin lauten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und dienstfreien Tagen findet für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in Strafverfahren, in Verfahren nach dem BbgPolG, nach §§ 312, 151 Ziff. 6 und 7 FamFG, dem StVollzG und dem IfSG ein Bereitschaftsdienst in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr statt. Für die übrigen Verfahren, insbesondere in Zivilsachen und in Verfahren, die sich nach dem FamFG richten, findet ein Bereitschaftsdienst statt, soweit der Antrag jeweils bis 12:00 Uhr beim Bereitschaftsdienstgericht eingeht.

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2026

Das Turnusblatt des **Turnus A** zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts ab dem 1. Januar 2026

	1. Strafkammer	2. Strafkammer	3. Strafkammer
1		x	x
2	x		x
3		x	x
4	x	x	
5		x	x
6	x		x
7		x	x
8	x	x	
9		x	x
10		x	x

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2026

Das Turnusblatt des Turnus B zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts ab dem 1. Januar 2026

	1. Strafkammer	2. Strafkammer
1.		X
2.		X
3.	X	
4.		X
5.		X
6.		X
7.		X
8.	x	
9.		X
10.		X

Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2026

Das Turnusblatt des **Turnus C** zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts ab dem 1. Januar 2026

	4. Strafkammer	5. Strafkammer
1.	X	
2.		X
3.	X	
4.		X
5.	X	
6.	X	
7.		X
8.	X	
9.	X	
10		X

Anlage 4 zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2026

Das Turnusblatt des **Turnus D** zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts ab dem 1. Januar 2026

	4. Strafkammer	5. Strafkammer
1.	X	
2.		X
3.	X	
4.		X
5.	X	
6.	X	
7.		X
8.	X	
9.	X	
10		X